

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Otterndorf  
(Marktgebührenordnung) einschl. Gebührentarif

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBL. S. 74) und der §§ 1 und 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBL. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBL. S. 374), in Verbindung mit § 71 der Bekanntmachung der Neufassung der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 29. März 2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Otterndorf bestimmten Plätze und ihrer Einrichtungen wird ein Marktstandgeld für jeden Markttag einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes oder Standes. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage I zu § 6 dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Standplatz benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand den Standplatz durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, haften beide als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenberechnung**

(1) Bei Jahrmärkten ist für die Berechnung der Gebühren der Flächeninhalt der Stände und Plätze maßgebend. Die Flächenmaße werden auf volle Quadratmeter aufgerundet. Bruchteile eines Tages werden als ganzer Tag berechnet. Die durch Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten, Materiallagerungen etc. in Anspruch genommenen Flächen werden mit berechnet.

Bei Wochenmärkten wird für die Berechnung der Gebühren die Frontlänge der Stände zugrunde gelegt. Die Länge wird auf volle Frontmeter aufgerundet. Je Kalendermonat werden vier Wochenmarkttag zugrunde gelegt.

(2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des zugewiesenen Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(3) Die Stadt Otterndorf ist zur Vermeidung besonderer Härten berechtigt, das Standgeld auf Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Standgelder findet jedoch nicht statt.

(4) Entstehen der Stadt Otterndorf bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind die entstandenen Mehrkosten vom Veranlasser zu erstatten.

(5) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(6) Der Gebührensschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

#### **§ 4**

##### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Das Standgeld für die Wochen- und Jahrmärkte wird durch einen Beauftragten der Stadt Otterndorf gegen Aushändigung einer Quittung erhoben und ist sofort zu entrichten. Die Quittung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

(2) Die Stadt Otterndorf ist berechtigt, das Standgeld im voraus zu erheben.

(3) Zahlungspflichtige, die die Zahlung des Standgeldes verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können vom Markt ausgeschlossen und durch einen Beauftragten der Stadt Otterndorf von der ihnen überlassenen Standfläche gewiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

#### **§ 5**

##### **Platzzuweisungen**

Die Zuweisung der Standflächen auf den Wochen- und Jahrmärkten trifft die Stadt Otterndorf im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach der zur Verfügung stehenden Fläche. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder auf eine bestimmte Platzgröße besteht nicht. Jeder Marktbenutzer hat den ihm vom Beauftragten der Stadt Otterndorf zugewiesenen Standplatz einzunehmen.

#### **§ 6**

##### **Gebührentarif**

Die für die Benutzung der für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Otterndorf bestimmten Plätze zu zahlenden Gebühren sind in der Anlage I zu dieser Satzung festgesetzt.

#### **§ 7**

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, die außer zu Wochen-, Frühjahrs- und Herbstmärkten die in dieser Satzung bestimmten Plätze beanspruchen.

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Otterndorf  
(Marktgebührenordnung) einschl. Gebührentarif

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Otterndorf (Marktgebührenordnung) einschl. Gebührentarif vom 16. Dezember 1993 außer Kraft.

Otterndorf, den 29. März 2001

STADT OTTERNDORF

Zahrte  
Stadtdirektor